

Solarpark Hirschbach

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311.08.00
in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Dudweiler



11.03.2024



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“

Im Auftrag der:



RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Stadt Saarbrücken:



Stadtplanungsamt Saarbrücken
Bahnhofstraße 31
66111 Saarbrücken

Stand: 11.03.2024

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Das Projekt	11
Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen der Planung, Abwägung	16
Anlage	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Stadtteil Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken soll ein Teilbereich von ca. 8,0 ha einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche (Absinkweiher und Halde Hirschbach) zukünftig als Standort für einen Solarpark genutzt werden. Das Vorhaben dient dabei insbesondere dem Ziel, den konzerninternen Strombedarf der RAG Aktiengesellschaft durch erneuerbare Energieträger abzudecken. Gleichzeitig kann auf diese Weise der Verbrauch fossiler Energien reduziert werden.

Die Bundesregierung verabschiedete, vor dem Hintergrund eines nationalen Energie-notstandes, mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll demnach der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das am 03.07.2023 letztmals geändert wurde (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt, Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auch die saarländische Landesregierung definiert die Themen „Nachhaltigkeit“ und „Klimaschutz“ als Schlüsselbereiche zur Entwicklung in den kommenden Jahren. Ziele, wie die Einsparung von CO₂ sowie die generelle Klimaneutralität, können nur in Verbindung mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden.

Die vorliegende Planung entspricht somit auch den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben von Bund, Land und Kommunen und leistet einen aktiven Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien.

Gleichzeitig handelt es sich um ein Pilotprojekt zur Wiedernutzbarmachung einer Konversionsfläche, bei dem ein ehemals bergbaulich genutztes Areal zukünftig zur nachhaltigen und klimaneutralen Erzeugung von Strom aus solarer Energie genutzt wird.

Das hiesige Vorhaben stellt insofern einen „Sonderfall“ dar, als dass parallel zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens ein bergrechtliches Abschlussbetriebsplanverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG) der RAG Aktiengesellschaft lief, das für die Bergehalde und den Absinkweiher „Hirschbach“ die Beendigung der Bergaufsicht vorsieht.

Im Zuge dessen wurde ein Abschlussbetriebsplan mit dazugehörigem Landschaftspflegerischem Begleitplan erstellt und durch das Oberbergamt des Saarlandes zugelassen (siehe hierzu Anlage Zulassungsbescheid; Aktenzeichen: 4850/04/16-117). Ergänzend hierzu wurde der Abschlussbetriebsplan bzw. Landschaftspflegerische Begleitplan nochmals mit Blick auf eine spätere Solarnutzung überarbeitet und dem Oberbergamt des Saarlandes anschließend erneut zur Zulassung vorgelegt. Diese Zulassung erfolgte wiederum am 26.07.2023 (siehe hierzu Anlage Zulassungsbescheid; Aktenzeichen: 4850/04/16-156 und -158).

Damit zielt das bergrechtliche Abschlussbetriebsplanverfahren bereits darauf ab, dass eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den, im Bebauungsplan vorgesehenen, Flächen nach Beendigung der Bergaufsicht möglich ist. Die sich hieraus ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden zur optimalen Vorbereitung der Fläche infolgedessen bereits im bergrechtlichen Verfahren beschrieben, ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind somit keine weiteren Eingriffe zu erwarten. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht mehr erforderlich. Die im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen für das Plangebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan, mit entsprechendem Verweis

auf das bergrechtliche Verfahren, übernommen.

Die Bürger wurden bereits während des bergrechtlichen Verfahrens über die stattfindenden Sanierungsmaßnahmen sowie die beabsichtigte Errichtung eines Solarparks informiert (u. a. Bürgerinformationsveranstaltungen, gemeinsame Begehung des Sanierungs- bzw. Plangebietes).

Zur Realisierung des Solarparks nach Beendigung der Bergaufsicht ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat somit, auf Antrag des Vorhabenträgers, nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit überwiegend nach § 35 BauGB (Außenbereich), wonach die Errichtung eines Solarparks aufgrund seiner planungsrechtlich nicht „privilegierten“ Lage nicht zulässig wäre.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes, entlang der Moselstraße und Mainstraße, überschneidet sich der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes teilweise mit dem Geltungsbereich des 50 Jahre alten Bebauungsplanes 311.01.00 „Gelände in Dudweiler Nord rechts der Fischbachstraße“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den o. g. Bebauungsplan Nr. 311.01.00 von 1973.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst aktuell eine Fläche von ca. 8,0 ha. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB wird die Fläche des Flurstücks 150 /41 (ca. 0,1 ha) als einzelne Fläche außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans in

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Wie im Vorfeld des Verfahrens bereits abgestimmt, wurde der Geltungsbereich im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden, angepasst, sodass nunmehr lediglich der eigentliche Bereich des zukünftigen Solarparks innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegt. Die im Umfeld vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen, die zuvor noch innerhalb des Plangebietes lagen, werden stattdessen vertraglich geregelt (mit Gestattungsvertrag zur dauerhaften Gestattung durch die RAG AG).

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist besonderer Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt. Mit der Erstellung des Umweltberichts

ist die Landschaftsagentur Plus GmbH, Büro Saar, **Hauerstraße 12, 66299 Friedrichsthal**, beauftragt.

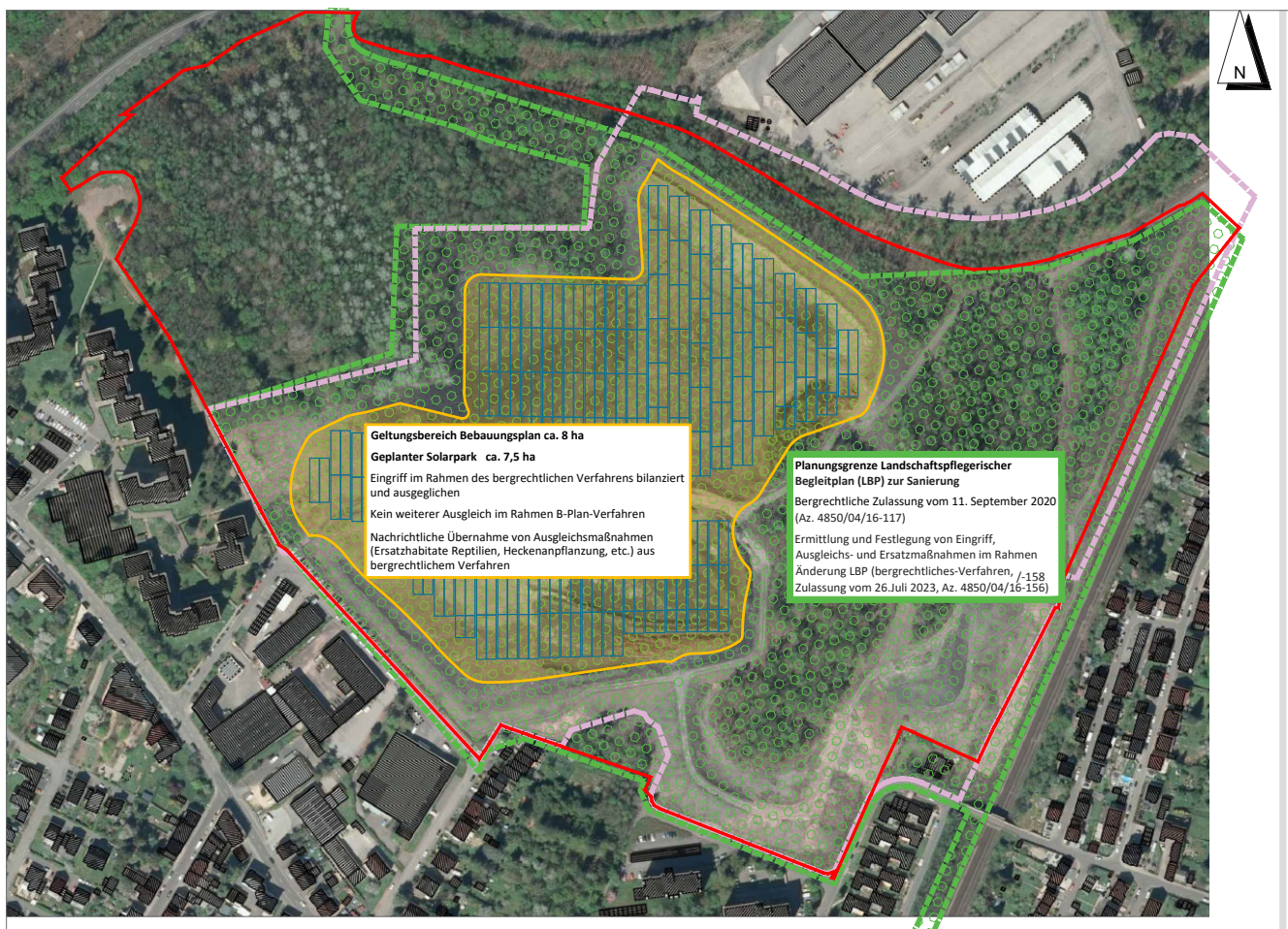
Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt das Plangebiet als Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durch den Regionalverband Saarbrücken geändert. **Die FNP-Teiländerung wurde am 05.03.2024 genehmigt (Aktenzeichen: OBB 11 - 300-6/23 Be).**

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträgerin und Kommune **abzuschließen**.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.



Übersichtsplan Projekt „Solarpark Hirschbach“; Rot = Begrenzung der Fläche unter Bergaufsicht, Rosa = Geltungsbereiche Bebauungsplan (Stand frühzeitige Beteiligung), Grün = Planungsgrenze Landschaftspflegerischer Begleitplan (bergrechtliches Verfahren), Gelb = Angepasster Geltungsbereich Bebauungsplan (Stand August); ohne Maßstab; Quelle: Landschaftsagentur PLUS GmbH, Büro Saar, Provinzialstraße 1, 66806 Ens Dorf; Quelle Orthofoto: Landeshauptstadt Saarbrücken

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken, südöstlich der A 623 sowie der Hirschbachstraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch einen, zwischen Landeshauptstadt und Vorhabenträger abgestimmten, Rundweg um den späteren Solarpark begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Dudweiler und ist geprägt durch seine bisherige Nutzung als

Bergehalde und Absinkweiher. Seit 2021 wird die Fläche, gemäß der vom Bergamt genehmigten Planung saniert, um anschließend aus der Bergaufsicht entlassen werden zu können. Bestandteil der Sanierung ist unter anderem die Herstellung einer dauerhaften Standsicherheit der Halde sowie der Bau eines geordneten Entwässerungssystems.

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend baulich geprägt. Nördlich bzw. nordöstlich befindet sich eine gewerbliche Nutzung, östlich und südöstlich überwiegend eine Wohnnutzung. Südwestlich stellt sich wiederum eine durchmischte Nutzungsstruktur (Wohnnutzung, Gewerbenutzung etc.) dar. Zudem liegen nordwestlich, in Richtung der A 623, Waldflächen in der Nähe des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich - mit Ausnahme der vier südlich in den Geltungsbereich führenden, schmalen Flurstücke der Landeshauptstadt Saarbrücken (Ankauf durch die

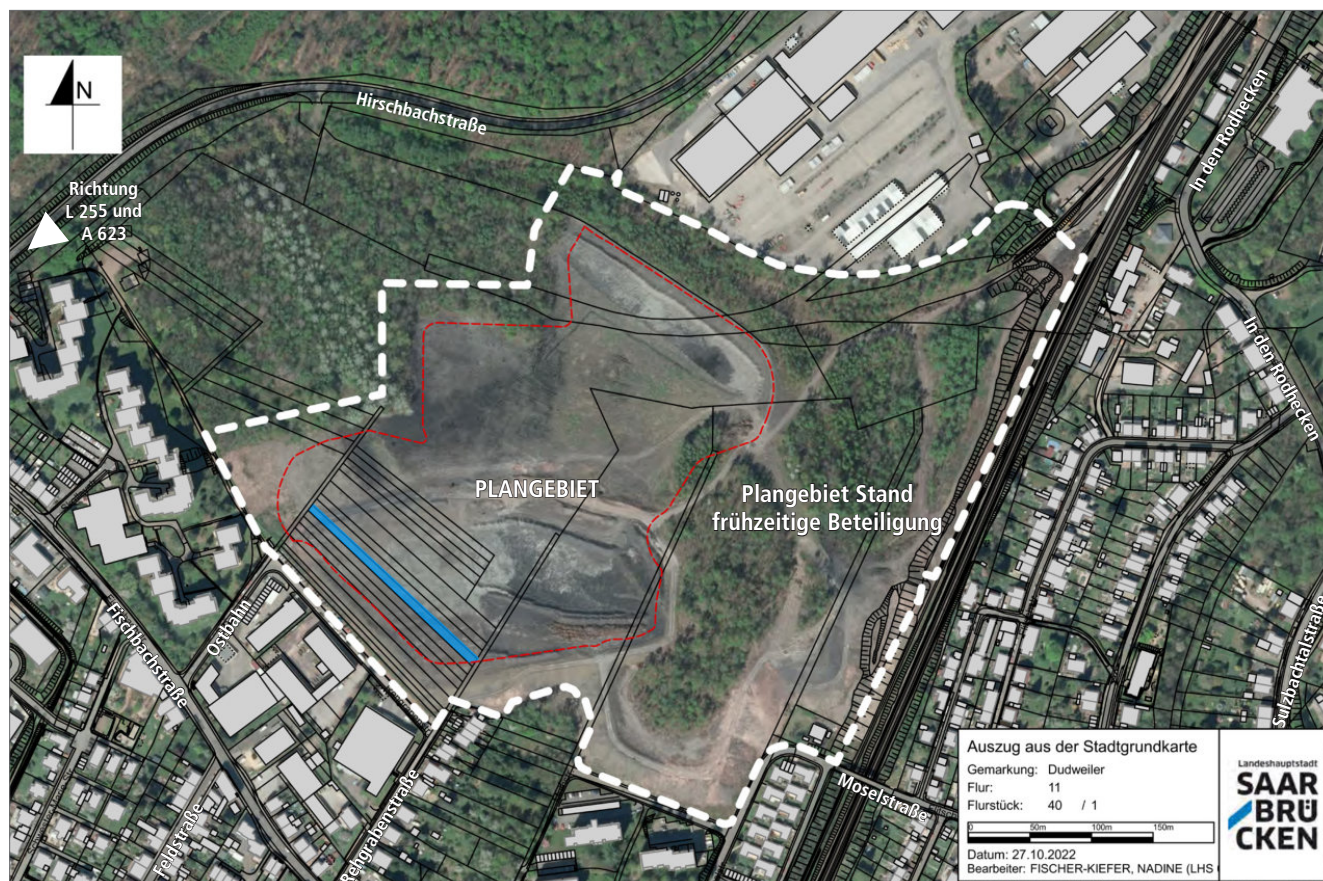
RAG AG; **notariell beurkundet**) vollständig in Privateigentum der RAG AG.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich zudem ein weiteres Grundstück in Privateigentum. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 150/41 (Gemarkung 5020 Dudweiler, Flur 18; Größe ca. 1.200 m²), das im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folglich gesondert behandelt und bei der späteren Bebauung nicht zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt wird. Die öffentliche Zugänglichkeit des Grundstücks ist über die Straße „Ostbahn“ und die daran anschließenden Erschließungsflächen gesichert.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse kann von einer zügigen Entwicklung der Fläche ausgegangen werden.

Topografie des Plangebietes

Zurzeit finden innerhalb des Plangebietes, im Rahmen der bergbaurechtlichen Sanierung, Maßnahmen statt, die Einfluss auf die



Orthofoto mit aktuellem Geltungsbereich (rot) und vorherigem Geltungsbereich (frühzeitige Beteiligung; weiß) sowie Fremdgrundstück Nr. 150/41 (blau); ohne Maßstab; Quelle: Vermessungs- & Geoinformationsamt Landeshauptstadt Saarbrücken; Bearbeitung: Kernplan

letztliche Topografie des Plangebietes haben (u. a. Aufbau Tragschicht etc.).

Da das Abschlussbetriebsplanverfahren nach BBergG im Abschlussbetriebsplan und Landschaftspflegerischem Begleitplan jedoch auf die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung als Solarpark abzielt, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird. Stärkere Gefälle im Randbereich des Plangebietes haben insbesondere keine Auswirkungen auf die Festsetzung von Bauweisen oder anderen Festsetzungen i. V. m. dem eigentlichen Solarpark, da an dieser Stelle ohnehin keine Module vorgesehen sind.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist über eine Anbindung an die südwestlich an das Plangebiet und den geplanten Solarpark heranführende Straße „Ostbahn“ gesichert. Die diesbezüglichen Erschließungsmaßnahmen sind durch die Vorgaben des bergrechtlichen Verfahrens (sowie den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Landeshauptstadt Saarbrücken) gesichert und werden im Zuge der Realisierung des Solarparks hergestellt.

Weitere mögliche Anbindungspunkte als Wirtschaftswege sind zudem durch die Gestaltung bzw. Entwicklung der angrenzenden Flächen im Zuge der Sanierungs- und Landschaftspflegerischen Planung in den Bereichen der Rehgrabe-, Main- und Moselstraße sowie durch eine Zuwegung zur nördlich gelegenen Hirschbachstraße gegeben.

Im Bereich rund um den Solarpark sind darüber hinaus Fußwege vorgesehen, die eine Begehung der ehemaligen Halde ermöglichen.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hingegen lediglich eine Zuwegung zur Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnen Stromes in das Stromnetz werden die Module zu Strängen zusammengeschaltet, die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf



Drohnenaufnahme der ehemals bergbaulich genutzten Halde Hirschbach mit angrenzender Bebauung aus süd-östlicher Richtung; Quelle: WIRCON GmbH, Konrad-Zuse-Ring 30, 68163 Mannheim; Bearbeitung Kernplan

durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden. Der genaue Verlauf dieser Trasse wird in Abstimmung mit den Leitungsträgern festgelegt. Er wird aller Voraussicht nach dem Verlauf der Anbindungsstraße folgen und somit zu keinen weiteren Eingriffen in bis dato unversiegelte Flächen führen. **Die Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erfolgt durch die Stadtwerke Saarbrücken.**

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an. Eine geregelte Entwässerung der Fläche wird im Zuge der (bergrechtlichen) Sanierungsmaßnahmen hergestellt. Der überwiegende Teil des Oberflächenwassers wird auf der Fläche versickern. Durch die Herstellung einer leichten Neigung des Plateaus nach Nordwesten (abfallend) wird gewährleistet, dass überschüssiges Wasser in die angrenzenden Gehölzflächen fließt und von dort bei starken Regenereignissen durch einen Notüberlauf abgeleitet wird. Eine Ableitung von Wasser in Richtung der östlich gelegenen Bahnlinie findet dabei nicht statt.

Zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl wird das gesamte Gebiet des Solarparks eingezäunt. Im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen. Im Sinne des Zivil- und Brandschutzes wird, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Stellen, zudem ein Brandschutzkonzept entwickelt.

Berechtliches Verfahren

Wie bereits erwähnt, hat die RAG parallel zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Abschlussbetriebsplanverfahren zur Beendigung der Bergaufsicht für die Bergehalde und den Absinkweiher „Hirschbach“ durchgeführt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Schutz Dritter vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie einer Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sichergestellt ist (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG). Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Beurteilung der Eingriffswirkung des Vorhabens erstellt.

Abschlussbetriebsplan und Landschaftspflegerischer Begleitplan gehen dabei in ihrem für die Fläche angestrebten Zielzustand bereits davon aus, dass auf einer Teilfläche der Halde zukünftig ein Solarpark errichtet wird. Damit verbundene Eingriffe sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind folglich bereits im Abschlussbetriebsplanverfahren bilanziert und kompensiert.

Der durch den Bebauungsplan vorgesehene Solarpark kann somit als „aus dem Abschlussbetriebsplan entwickelt“ angesehen werden und führt folglich zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Gemäß § 2a BauGB wird, entsprechend der Anlagen zum Baugesetzbuch, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, ein Umweltbericht erstellt, dem der Landschaftspflegerische Begleitplan zugrunde liegt.

Als ergänzendes Fachgutachten wurde für den Solarpark ein Blendgutachten erstellt.

Für die Südfäche ist eine Südausrichtung der Module mit einer Modulneigung von 20° geplant. Mit diesem Layout sind die Anforderungen der LAI-Hinweise nicht zu erfüllen. Diese werden erst dann eingehalten, wenn die Module in Ost-West-Richtung unter $\pm 21^\circ$ Modulneigung installiert werden oder wenn man unter Beibehaltung der Südausrichtung der Module auf die Installation von Modulen auf der westlichen Hälfte der Modulfläche verzichtet.

Werden die Module auf der Südfläche gemäß einer dieser beiden Vorschläge installiert, können die Anforderungen der LAI-



Drohnenaufnahme Referenzprojekt „Solarpark Brönchestal“;
Quelle: RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen

Hinweise auf der PV-Anlage insgesamt eingehalten werden.

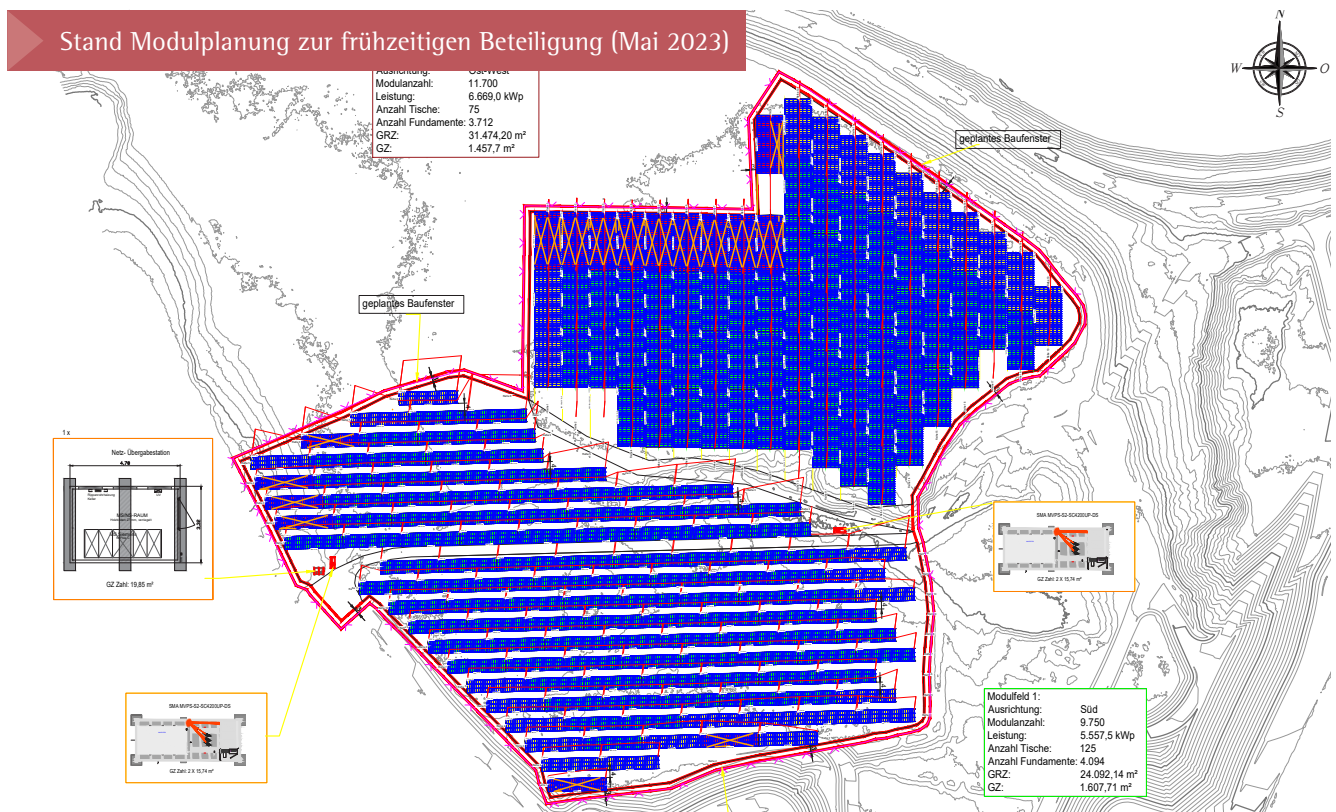
Ein Blendrisiko auf den an der PV-Anlage vorbeiführenden Verkehrswegen (BAB A 623, Hirschbachstraße, Bahnstrecke Bingen Saarbrücken) besteht nicht.

Bei Realisierung einer der beiden Vorschläge hinsichtlich der Südfläche ist gegen die Errichtung der PV-Anlage aus Sicht des Unterzeichners nichts einzuwenden.“

Quelle: Gutachten G36/2023 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung durch eine in Saarbrücken-Dudweiler zu installierende Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Fahrstr. 10, D-13503 Berlin, S. 11)

Im Zuge dessen wurde die ursprüngliche Modulplanung im südlichen Teilbereich (siehe Abbildung **unten**) nochmals überarbeitet und zugunsten einer Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung $\pm 21^\circ$ im südlichen Bereich angepasst (siehe hierzu neuer Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. Projektbeschreibung, **S. 11**).

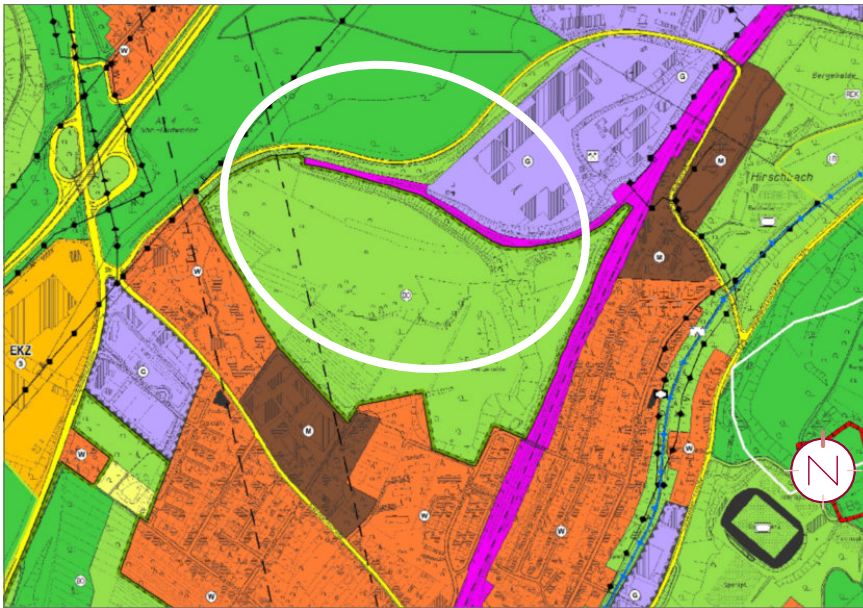
Damit bestehen aus Sicht des Blendgutach-
tens keine Bedenken gegenüber der vorge-
sehenen Planung.



Vorhaben- und Erschließungsplan mit Detailzeichnungen, Stand frühzeitige Beteiligung; Quelle: WIRCON GmbH, Konrad-Zuse-Ring 30, 68163 Mannheim; ohne Maßstab

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Dudweiler ist Teil des Stadtbezirks Saarbrücken-Dudweiler des Oberzentrums Saarbrücken
Vorranggebiete	Nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	- Nachrichtlich übernommene bergbauliche Betriebsfläche - Keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen Darstellung Haldenbereich als Kaltluftentstehungsgebiet, klimatisch bedeutsame Nutzfläche sowie Natur- und Kulturerlebensraum
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen
Regionalpark	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	Nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und keine FFH-Lebensraumtypen kartiert (bereits Teil der bestehenden ABP-Zulassung mit Aktenzeichen 4850/04/16-117). Im Bereich der Berghalde und des Absinkweiher Hirschbach ist eine Entwicklungsfläche (ABSP-Nr. 6708-042) ausgewiesen. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche für Amphibien und offene Bodenstellen bevorzugende Arten. Nach den Daten des ABSP-Art-pools von 2005 liegen hier Vorkommen der Kleinen Pechlibelle (1986) und mehrerer Pflanzenarten (u. a. Gelbe Spargelerbse, Österreichische Sumpfbirse, 1998, 1999). Im Rahmen der aktuelleren Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS-Daten) sind innerhalb des Plangebietes keine Artvorkommen erwähnt. (Quelle: Umweltbericht, Landschaftsagentur PLUS GmbH, Büro Saar, Provinzialstraße 1, 66806 Ensdorf)
Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken	Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Flächen unterliegend nach der Beendigung der Bergaufsicht dem Geltungsbereich der Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Saarbrücker Baumschutzsatzung - BSchS in der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 05.10.2017). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. BSchS für Baumfällungen oder sonstige Beeinträchtigungen geschützter Bäume wird in einem separaten Verfahren nach BSchS geprüft und ggf. Kompensationsmaßnahmen angeordnet. Dies beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise, wobei Rodungen, die aufgrund der Sanierung der Berghalde erforderlich waren, bereits erfolgt sind. Die Vorgaben der Baumschutzsatzung finden demnach nur dann Anwendung, wenn sich entsprechende Bäume entwickeln.

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Sollten Einzelbäume und Gehölze betroffen sein, die als Gelege für Vögel dienen können, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung, u. a. bezüglich des besonderen Artenschutzes (§§ 19 und 44 des BNatSchG); siehe Umweltbericht.	
Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Umweltauswirkungen werden zudem im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens und der Sanierung der Bergehalde und des Absinkweihers Hirschbach untersucht, der dem Bebauungsplanverfahren und dazugehörigen Umweltbericht zugrunde liegt.	
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Grünfläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird folglich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Genehmigung der FNP-Teiländerung erfolgte am 05.03.2024 (Aktenzeichen: OBB 11 - 300-6/23 Be).  Ausschnitt des Flächennutzungsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken; Quelle: Regionalverband Saarbrücken
Bebauungspläne	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 311.01.00 „Gelände in Dudweiler Nord rechts der Fischbachstraße“ von 1973.

Das Projekt

Berücksichtigung von Planungs- und Standortalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, auf einem Teilbereich der ehemaligen Bergehalde Hirschbach zukünftig einen Solarpark zu errichten. Es handelt sich um die vorgesehene Nachnutzung einer bergbaulichen Brach- bzw. Konversionsfläche, die unmittelbar aus dem bergbaurechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren resultiert.

Die Standortwahl ist somit Ergebnis verschiedener Untersuchungen im Vorfeld des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens (u. a. **Rechtsgutachten zum Konversionsstatus der Fläche; Entwicklung** im Sinne von „Brownfield statt Greenfield“). Eine Standortalternativenprüfung im eigentlichen Sinne wurde vor diesem Hintergrund nicht mehr durchgeführt.

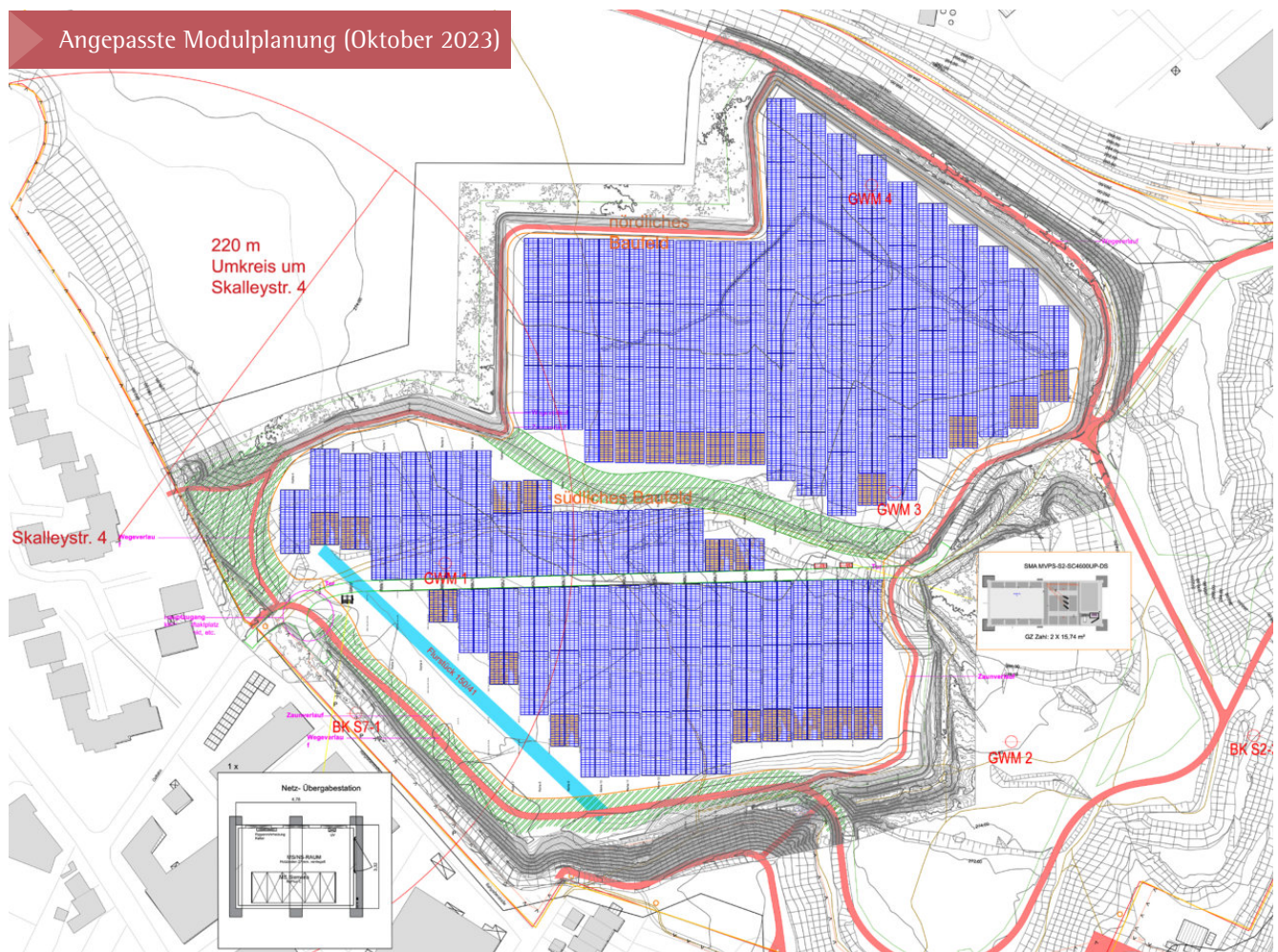
Der Standort ist aufgrund seiner vorherigen Nutzung, Ausrichtung und Lage sowie aufgrund der bereits bestehenden Erschließung prädestiniert für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei gleichzeitiger Minimierung ökologischer Beeinträchtigungen (im Vergleich mit einem Solarpark auf einer bislang unbebauten Fläche ohne Vorbelastungen).

Eine potenzielle Planungsalternative wäre die Errichtung eines Gewerbegebietes, was jedoch aufgrund der schützenswerten Wohnnutzung in der näheren Umgebung sowie der Erschließungs- und Zufahrtssituation ausscheidet. Zudem hat die Entwicklung Erneuerbarer Energien, wie zuvor bereits erläutert, Vorrang vor anderen Entwicklungen bzw. Alternativen.

Städtebauliche Konzeption

Die RAG AG strebt auf einer Teilfläche der ehemaligen Bergehalde Hirschbach die Errichtung eines Solarparks mit einer Gesamtgröße von ca. 8,0 ha an.

Der geplante Solarpark besteht dabei insgesamt aus zwei Modulfeldern mit unterschiedlichen Modultischarten. Im nördlichen gelegenen Modulfeld 2 handelt es sich um eine satteldachförmige Ost-West-Ausrichtung. Im südlich gelegenen Modulfeld 1 sollten die Tische ursprünglich in südlicher Richtung geneigt werden. Im Zuge der Erstellung eines Blendgutachtens wurde jedoch festgestellt, dass hiervon eine erhöhte Blendwirkung für die südlich gelegenen Wohngebäude ausgeht. Aus diesem Grund wird nun auch im südlichen Modulfeld eine Ost-West-Neigung unter $\pm 21^\circ$ vorgesehen.



Vorhaben- und Erschließungsplan mit Detailzeichnungen; Quelle: WIRCON GmbH, Konrad-Zuse-Ring 30, 68163 Mannheim; ohne Maßstab

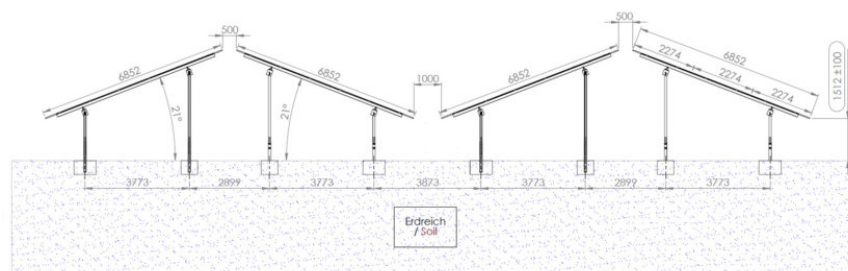
Damit werden die maximal zulässigen Werte mit Blick auf die potenzielle Blendwirkung der Anlage eingehalten (max. 30 Minuten täglich bzw. maximal 30 Stunden jährlich).

Die Module werden als Glas-Glas-Module mit erhöhter Lichtdurchlässigkeit gebaut. Die Pfosten der Unterkonstruktionen, auf denen die Modultische montiert werden, werden aufgrund der örtlich bedingten, geringen Einbautiefe aus statischen Gründen einbetoniert.

Für das südliche Modulfeld sind 98 Ost-West-Tische sowie 28 halbe Modultische mit insgesamt 8.736 Modulen bei 21° Neigung geplant. Zusätzlich befindet sich in diesem Bereich zwei Wechselrichterstation mit integriertem Transformator (SMA MVPS 4.600 S2) und eine Netzübergabestation. Die versiegelte Grundfläche beläuft sich demnach auf ca. 1.460 m², die überbaute Grundfläche, unter Berücksichtigung der durch die Module überspannten Flächen, liegt wiederum bei ca. 22.765 m².

Im nördlichen Modulfeld handelt es sich nach aktuellem Planungsstand um 130 Ost-West-Modultische und 20 halbe Modultische (21° Neigung) mit insgesamt 10.920 Modulen bei einer versiegelten Grundfläche von ca. 1.760 m² und einer Grundflächenzahl von ca. 28.500 m².

Zusammengenommen beläuft sich die Zahl der Module somit auf 19.656 bei einer versiegelten Grundfläche von ca. 3.220 m² so-



Prinzipische Skizze 1 Modultische; Quelle: WIRCON GmbH, Konrad-Zuse-Ring 30, 68163 Mannheim

wie einer Grundflächenzahl von ca. 51.215 m². Die Modultische verfügen über insgesamt ca. 8.064 Fundamente (jeweils 4.032 vorne und hinten). Die Gesamtleistung der Anlage wird mit ca. 11 MWp angegeben. Die durch den Solarpark jährlich prognostizierte Strommenge entspricht somit etwa dem jährlichen Strombedarf von über 3.400 Haushalten.

Die Netzübergabestation weist eine Grundfläche von ca. 20 m² auf (5,98 m x 3,32 m). Die Wechselrichterstationen betragen wiederum ca. 16 m² Grundfläche (6,46 m x 2,44 m).

Die Zuwegung des Solarparks soll aus südwestlicher Richtung erfolgen und möglichst an die Straße „Ostbahn“ anschließen. Weitere Planungen hierzu sind parallel zum Bauverfahren im Gange. Gleiches gilt auch für die erforderliche Netzanbindung, die möglichst entlang bereits versiegelter bzw. beanspruchter Flächen erfolgen

soll, um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

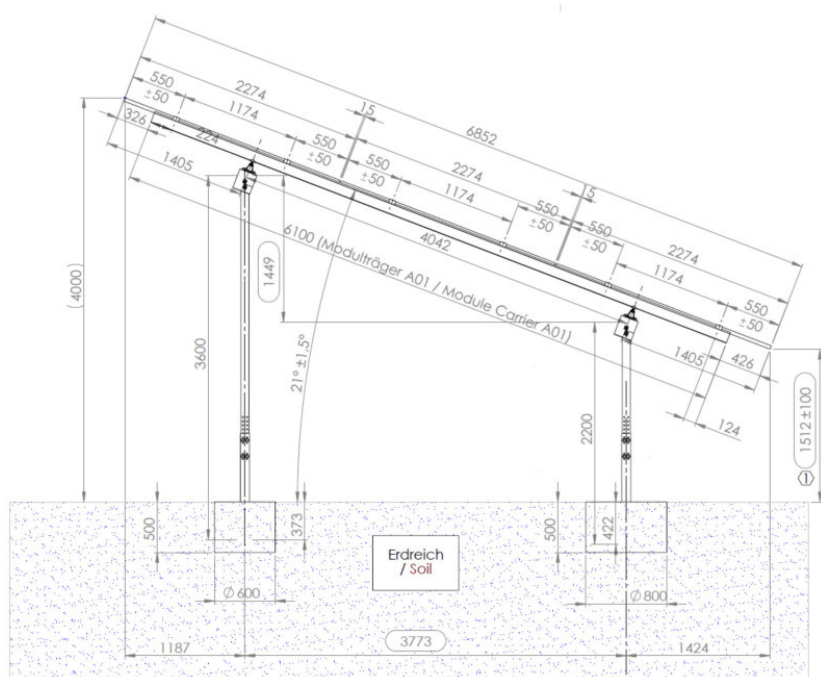
Aus Sicherheitsgründen wird der Solarpark vollständig eingezäunt. Die Zaunanlagen sind dabei entlang der Grenzen des Solarparks positioniert (Gesamtzaunlänge von ca. 1.250 m). Eine Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger ist gewährleistet.

Im Umfeld des Solarparks werden, entsprechend des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens und dem dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan, verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt.

Darüber hinaus wird die unmittelbare Umgebung, gemäß eines mit der Landeshauptstadt Saarbrücken abgestimmten Wegekonzeptes, dauerhaft für die Öffentlichkeit im Sinne der Naherholung zugänglich sein.

Eine finanzielle Beteiligung der Bürger am Solarpark bzw. Standortvergütung im Sinne des § 6 EEG ist vorgesehen und wird im weiteren Projektverlauf in Abstimmung mit den zuständigen Stellen konkretisiert. Die Begehung des umliegenden Geländes und Besichtigung des Solarparks von außen ist jederzeit möglich, da es sich hierbei künftig um eine öffentlich zugängliche Fläche handeln wird. Ein weiterführender Besuch des Solarparks, insbesondere zu Bildungszwecken, wird auf Anfrage möglich sein, ist im weiteren Verlauf allerdings einzelfallbezogen zu planen und beurteilen.

Aufgrund der aktuell durch die Landesregierung geplanten Einführung eines Beteiligungsgesetzes werden entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Landeshauptstadt Saarbrücken nach entsprechender Rechtskraft geschlossen.



Prinzipische Skizze 2 Modultisch; Quelle: WIRCON GmbH, Konrad-Zuse-Ring 30, 68163 Mannheim

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor. Die bauliche Zulässigkeit wird im Detail mithilfe des § 9 Abs. 2 BauGB und dem Durchführungsvertrag auf das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig. Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss bzw. eine eventuelle Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl (GRZ) und maximal versiegelbare Grundfläche

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt gemäß § 17 BauNVO in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,8 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln.

Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise allerdings einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Trafogebäuden und parkinternen Zuwegungen hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 4.500 m² erreichen darf.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an der vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Ergänzend hierzu sind Zaunanlagen zur Einzäunung des Solarparks sowie Einfriedungen oder Wechselrichter, die unmittelbar mit dem Solarpark zusammenhängen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; hier: Grundwassermessstellen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Grundwassermessstellen, die innerhalb des Plangebietes liegen, sind von der Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung mit PV-Modulen ist möglich, solange die Zugänglichkeit der Messstellen hiervon unbeeinträchtigt bleibt. Durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan wird ihre Zugänglichkeit auch langfristig gesichert. Die genaue Lage der Messstellen kann dabei dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Private Grünflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, die gemäß Abschlussbetriebs-

planverfahren und Landschaftspflegerischem Begleitplan bzw. Grünordnungsplan nicht für die Errichtung des Solarparks sondern zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Innerhalb der privaten Grünflächen ist demnach die Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. Grünordnungsplans zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nachrichtlich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum bergrechtlichen Verfahren übernommen. **Vor diesem Hintergrund ist hierfür der Bergbautreibende (in diesem Fall RAG Aktiengesellschaft) verantwortlich.**

Die festgesetzten Maßnahmen dienen insbesondere der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen sowie die Artenvielfalt auf der ehemaligen Bergehalde zu fördern.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Analog § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zäune, sofern diese noch für die Verkehrssicherung der Fläche erforderlich sind. Als Folgenutzung wird eine Grünfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Auswirkungen der Einzäunung auf das Landschaftsbild durch entsprechende Gestaltung möglichst minimiert werden.

Nachrichtliche Übernahme

Analog § 9 Abs. 6 BauGB

Da es sich beim Plangebiet um eine ehemals bergbaulich genutzte Fläche handelt (Bergehalde und ehemaliger Absinkweiher Hirschbach) wurde ein bergrechtliches Abschlussbetriebsplanverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt. Inhalte dieses Verfahrens bzw. aus dem dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan werden aus diesem Grund, soweit sie das Plangebiet bzw. den Solarpark betreffen, nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, wie das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns, das Ab sammeln und Umsiedeln der Mauereidechse, die Eingrünung des Solarparks nach Süden in Richtung Wohnbebauung und die Schaffung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse.

Kennzeichnungen

Analog § 9 Abs. 5 BauGB

Da es sich beim Plangebiet um eine ehemals bergbaulich genutzte Fläche handelt, weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes entsprechende Einträge auf. Diese werden als Kennzeichnung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen und gelten für das gesamte Plangebiet. Es handelt sich hierbei um die in Sanierung befindliche Altlast der ehemaligen Bergehalde sowie des Schlammweihers Hirschbach. Nach Abschluss der Sanierungsplanung verbleibt die

Fläche als gesicherte Altlast im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes.

Einbeziehung einzelner Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

Gem. § 12 Abs. 4 BauGB

Einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans können in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall wird folglich gem. § 12 Abs. 4 BauGB das Flurstück 150 / 41 (Gemarkung 5020 Dudweiler, Flur 18, Lage „Ober der Hirschbach“, Größe ca. 1.200 m²) als Fremdgrundstück in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen.

Die Einbeziehung der Fläche ist für die geordnete städtebauliche Entwicklung vor Ort erforderlich (u. a. zur Entlassung der ehem. Halde aus der Bergaufsicht sowie zur Erschließung und Entwicklung der vorgesehenen PV-Freiflächenanlage sowie zur Konfliktbewältigung). Sie leistet demnach einen funktionalen Beitrag zur Realisierung des Vorhabens und ist, mit Blick auf das vorgeschaltete bergrechtliche Verfahren, zudem eine direkte Folge der derzeit stattfindenden Entwicklungen vor Ort. Ferner kommt die Fläche grundsätzlich auch als Ergänzungs- bzw. Übergangsfläche für eine spätere Bebauung in Frage, wobei eine Bebauung durch den aktuellen Vorhabenträger nicht vorgesehen ist.

Durch die Einbeziehung der Fläche ergeben sich keine substantiellen Veränderungen am Geltungsbereich oder der Planung. Ebenso ist der Flächenumfang des Fremdgrundstücks im Vergleich zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von untergeordneter Bedeutung.

Für die einbezogene Fläche gelten die Festsetzungen gemäß Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Regelungen nach § 12 Abs. 3 und 3a BauGB gelten hingegen nicht. Demnach wird für das Fremdgrundstück ein Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) festgesetzt. Eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Fläche ist gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan derzeit allerdings nicht vorgesehen.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

§ 2 des EEG 2023 bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im übertragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Zum Zeitpunkt der Planerstellung ist die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral.

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt keine Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, sodass diese nicht von besonderer Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Eine öffentliche Nutzung der Solarpark-Fläche ist aufgrund der Einzäunung der Anlage nicht möglich.

Von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen / Blendwirkungen der Module ausgehen. Kritisch sind hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung insbesondere Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind.

Im vorliegenden Fall sind die Sichtbeziehungen von benachbarter (Wohn-)Bebauung und Solarpark jedoch aufgrund der topografischen Gegebenheiten eingeschränkt. Zudem verfolgt die technische Planung des

Solarparks (Auslegung, Ausrichtung der Module) den Ansatz einer weitestgehenden Blendvermeidung. Die Konzeption wurde infolge der Erstellung eines Blendgutachtens nochmals angepasst (keine Modulausrichtung nach Süden), sodass unter diesen Voraussetzungen gemäß Blendgutachten keine Blendwirkung von der Anlage ausgeht.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als technische und eingezäunte Anlagen verändert werden. Dies kann unter anderem infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung oder durch erhebliche negative Veränderungen der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen ausgelöst werden.

Aufgrund der vorherigen Prägung bzw. Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung als Bergehalde und Absinkweier handelt es sich grundsätzlich um einen Standort ohne besondere Erlebnisqualität. Die Bedeutung für die Erholungsfunktion ist dementsprechend gering bzw. war bisher auch nicht gegeben. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht nicht.

Stattdessen wird durch die Beendigung der Bergaufsicht und damit verbundene Sanierung der ehemaligen Halde im Bereich rund um den Solarpark eine zukünftige Nutzung des Gebietes mit Erholungsfunktion erstmals ermöglicht und gesichert. Das mit der Landeshauptstadt Saarbrücken abgestimmte Wegenetz gewährleistet eine sichere Begehung der Halde (mit Ausnahme des Solarparkbereiches) für die Öffentlichkeit.

Weiterhin wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich letztlich auch positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen sind infolgedessen nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen bis dato keine besondere Funktion für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erlebnisqualität bzw. Erholungsfunktion. Die Einsehbarkeit der Fläche ist aus dem Nahbereich, insbesondere der südlich und westlich gelegenen Wohnbebauung, aufgrund der topografischen Gegebenheiten zudem deutlich eingeschränkt.

Gleichwohl können Solarparks als technische Bauwerke, vor allem aus der Ferne, zu einer merklichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Insbesondere in der freien Landschaft wirkt sich eine solche Nutzung häufig negativ auf das Landschaftsbild aus.

Im hiesigen Fall werden negative Beeinträchtigungen bezüglich der Fernwirkung der Anlage jedoch unter anderem durch Gewerbeflächen, Autobahn und Eisenbahnlinie im direkten Umfeld abgemildert. Darüber hinaus kann durch die Inanspruchnahme einer ehemaligen Bergehalde eine bereits anthropogen vorgeprägte Fläche sinnvoll umgenutzt werden. Ein Eingriff in bis dato unberührte Grün- bzw. Freiflächen bleibt aus.

Mit der Planung geht somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Stadtbildes einher. Nach Aufgabe der Nutzung des Solarparks wird dieser zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Insgesamt ist das Gebiet anthropogen deutlich vorbelastet. Es handelt sich um künstlich aufgeschüttete Flächen des ehemaligen Absinkweihers, welche im Rahmen der vorgelagerten Sanierung mit unbelasteten Massen überdeckt wurden. Im Umfeld des Plangebietes liegt die ebenfalls im Zuge der ehemaligen Nutzung aufgeschüttete Bergehalde, Gewerbeflächen und die Bahnlinie. Im Süden und Südwesten grenzt die Wohnbebauung von Dudweiler, getrennt durch die Haldenböschung, an. Das Umfeld ist insgesamt durch vorhandene Störungen wie Versiegelungen, Lärm, Licht und Bewegungsunruhe geprägt. Innerhalb des Plangebietes gibt es keine natürlich gewachsenen oder naturnahen Böden.

Durch die Wahl eines bereits deutlich vorbelasteten Gebietes kommt es zu einer sinnvollen Konzentration und damit Bündelung von Belastungen in einem engen räumlichen Zusammenhang, so dass sich diese Fläche besonders gut zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage eignet. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes und die Nutzung einer ohnehin bereits (im Zuge der Sanierung) gerodeten Fläche eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf Flora und Fauna sind durch die Realisierung des Solarparks nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Solarparks können von vielen Tieren weiterhin als Lebensraum genutzt werden. Im Umfeld sind Ausweichhabitate in Form von Vor- und Pionierwäldern vorhanden. Besonders störungsempfindliche Arten wurden im Umfeld nicht nachgewiesen, so dass auch keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Durch Schutzmaßnahmen (Reptilienschutzzaun, Kontrolle des Baufeldes auf Mauereidechsen) wird eine Tötung von Tieren (insbesondere Reptilien) während der Bauphase verhindert.

Relevante Auswirkungen auf abiotische Faktoren wie Boden, Wasserhaushalt und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des vorbelasteten Standortes werden keine natürlich gewachsenen Böden beansprucht. Gewässer sind nicht betroffen. Die Funktion zur Kaltluftproduktion und zum Luftaustausch im Siedlungsbereich von Dudweiler kann weiterhin erhalten werden.

(Quelle: Umweltbericht, Landschaftsagentur PLUS GmbH, Büro Saar, Provinzialstraße 1, 66806 Ens Dorf)

Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens fand ebenfalls eine derartige Untersuchung statt. Die Kompensation der Eingriffe ist bereits, wie zuvor dargelegt, im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens anhand der Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erbracht worden. Da das bergrechtliche Verfahren somit bereits von einer Solarnutzung auf einer Teilfläche ausgeht, entstehen durch den Bebauungsplan keine darüber hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft mehr. Maßnahmen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen wurden durch die Festsetzung bzw. nachrichtliche Übernahme gesichert.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze etc.). Dies bedeutet, dass Versiegelungen lediglich punktuell auftreten. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben Bodenfunktionen, gemäß dem Zustand nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen, erhalten. Zusätzliche externen Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es sich durch die ehemalige bergbauliche Nutzung um bereits deutlich anthropogen vorgeprägte Böden und keine natürlichen Böden im eigentlichen Sinne handelt.

Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch den Solarpark sind im Vergleich zur Vornutzung also insgesamt von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Darüber hinaus erfolgt im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens, in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, die Sanierung der Fläche gemäß Sanierungsplan. Erst nach erfolgter Sanierung kann die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen und das Vorhaben umgesetzt werden. **Zum Stand des Bebauungsplanverfahrens ist demnach von einer gesicherten Altlast innerhalb des Plangebietes auszugehen. Dies bedeutet, dass die festgestellten Belastungen im Boden verbleiben und gemäß Sanierungsplanung durch Abdeckung und Sickerwasserdrainage gesichert werden, um ein Auswaschen der Schadstoffe zu verhindern. Zur Kontrolle dieser Sicherungswirkung wird der Zustand des Grundwassers auch nach Beendigung der**

Baumaßnahme des Solarparks überwacht (Grundwassermonitoring; vierteljährliche Beprobung, Zwischenbericht nach zwei Jahren zur Gesamtbewertung des Sanierungserfolges, ggf. Anpassung Beprobungszyklus).

Aus dem bergrechtlichen Verfahren und der damit verbundenen Sanierungsplanung begründen sich für den Bebauungsplan bzw. den Bau des Solarparks weitere Vorgaben. Demnach ist sicherzustellen, dass die Oberflächenabdichtung und geplante Entwässerung vollumfänglich erhalten bleiben. Der Bau soll dabei von einem zugelassenen Sachverständigen überwacht werden. Eine Dokumentation ist den zuständigen Behörden (Bergamt und Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz) spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um ehemals bergbaulich genutzte Flächen. Land- oder forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung somit nicht betroffen.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens, sodass durch den Bebauungsplan keine darüber hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Insofern ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen aufgrund externer Kompensationsmaßnahmen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist und überwiegend zur Deckung des konzerninternen Strombedarfs verwendet. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der angrenzenden Flächen und naheliegenden Verkehrsinfrastruktur gewährleistet. Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsauf-

kommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein dauerhafter Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich größtenteils auf die Bauphase sowie auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten. Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehrlichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokale klimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Allerdings wurde insbesondere die Kaltluftproduktion, die durch die weitgehende Bewaldung des Plangebietes vor Beginn der Sanierungsarbeiten zur Beendigung der Bergaufsicht eingeschränkt war, im Zuge der Sanierung und Rodung der Fläche wieder erhöht. Die entstehende Kalt- bzw. Frischluft im Plangebiet fließt Richtung Sulzbachtal ab und sorgt für einen Frischluftaustausch im Siedlungsbereich von Dudweiler. Ansonsten ist der Einwirkungsbereich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße des eigentlichen Solarparks als gering zu bezeichnen. Größräumige negative klimarelevante Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer

Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung sowie dem generellen Voranschreiten der bundesweiten Energiewende.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Auch durch die Einbeziehung eines Grundstücks im Eigentum Dritte in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Es wird lediglich die Folgenutzung definiert. Eine Bebauung mit Modulen erfolgt nicht. Insofern bleibt der Status Quo planungsrechtlich bestehen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Beitrag zu den klimabezogenen Zielen von Bund, Land und Kommune
- Sinnvolle Nachnutzung einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche (ehem. Bergehalde und Absinkweiher) nach Beendigung der Bergaufsicht; keine alternative Nutzung (z. B. Wohnen / Gewerbe) möglich
- Nutzbarmachung des Umfeldes des Solarparks zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit (öffentliche Fußwege)
- Keine Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im bergrechtlichen Verfahren vorgesehen; durch den Bebauungsplan kommt es zu keinen, darüber hinausgehenden, Eingriffen in Natur und Landschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes (Sanierungsplanung)
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Landeshauptstadt Saarbrücken zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.